

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lahnau

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert geändert durch Gesetz vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau in ihrer Sitzung am 27.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
2. Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
3. Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind
 - a. innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 - b. außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a. Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b. die Parkplätze,
 - c. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d. die Gehwege,
 - e. die Überwege,
 - f. Böschungen, Stützmauern u. a.
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

1. Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
2. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
3. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
4. Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
5. Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a. die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b. den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung von Gras oder ähnlichem Bewuchs.
2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
5. Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

1. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
2. Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a. in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.
2. Darüber hinaus kann der Gemeindevorstand bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z.B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalssumzügen u.ä.) dies erfordert. Der Gemeindevorstand trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
3. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
4. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Abs.2, Satz 2 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
5. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
6. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
7. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
8. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
9. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
10. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen".
Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
3. Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
4. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
5. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
6. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
7. § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV **SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

§ 12 **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
 3. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 07.11.1980 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.02.1990 außer Kraft.

Lahnau, den 28.09.2005

Der Gemeindevorstand

Schultz
Bürgermeister

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lah nau wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lah nau vom 07.02.1995 in den Lah nau-Nachrichten veröffentlicht.

Lahnau, den 10. Oktober 2005

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lah nau

Schultz
Bürgermeister

Anlage 1
zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lah nau
Verzeichnis zu § 2 Abs. 1 a

01 = OT Waldgirmes

1. Am Bergelchen
2. Am Kaltengrund
3. Am Langenbruch
4. Am Schöffental
5. Am Weinberg
6. Am Zäun
7. Auf der Hochhechel
8. Austraße
9. Berliner Straße
10. Bleichstraße
11. Breslauer Straße
12. Brunnenstraße
13. Christinengarten
14. Danziger Straße
15. Dorlarer Straße
16. Eichenweg
17. Finkenstraße
18. Friedenstraße
19. Friedrichstraße
20. Georg-Ohm-Straße
21. Geraberger Platz
22. Gewerbestraße
23. Goethestraße
24. Grebenberg
25. Haustädter Straße
26. Im Bützen
27. Im Hofacker
28. Kirchplatz
29. Königsberger Straße
30. Kreuzerstraße

02 = OT Dorlar

1. Akazienweg
2. Am Brühl
3. Am Lindenplatz
4. Am Römerlager
5. Am Salzpfad
6. An der Klostermauer
7. Atzbacher Straße
8. Auweg
9. Bahnhofstraße
10. Beim Eberacker
11. Dammweg
12. Dr. Hans-Wilhelmi-Weg
13. Friedhofstraße
14. Gartenstraße
15. Gotenweg
16. Grüner Weg
17. Heinrich-Schneider-Straße
18. Hinstein
19. Hinterstraße
20. Im Winkel
21. In den Weinbergen
22. Lahnberg
23. Lohweg
24. Mönchgasse
25. Mühlweg
26. Münchgraben
27. Pelzgasse
28. Rathausstraße
29. Sonnenstraße
30. Steinsköppel
12. Bettengraben
13. Birkenweg
14. Borngasse
15. Büchnerstraße
16. Dahlienweg
17. Dreihäuser Platz
18. Erlenweg
19. Fliederweg
20. Franz-Liszt-Straße
21. Gänsweide
22. Giessener Straße
23. Gleiberger Weg
24. Heckwiese
25. Heinestraße
26. Hofstatt
27. Hohlweg
28. Hollersberg
29. Jahnstraße
30. Kantstraße
31. Kastanienweg
32. Katharinengasse
33. Kegelbann
34. Kinzenbacher Straße
35. Kirchstraße
36. Klingelgärten
37. Lärchenweg
38. Lahnstraße
39. Landschreibergasse
40. Lessingstraße
41. Lilienweg
42. Luise-Brückmann-Platz
43. Nelkenweg

31. Lauterstraße
32. Leipziger Straße
33. Lindenstraße
34. Ludwig-Rinn-Straße
35. Ludwigstraße
36. Mittelweg
37. Naunheimer Straße
38. Nordendstraße
39. Pestalozzistraße
40. Pfarrstraße
41. Rainstraße
42. Rodheimer Straße
43. Schanzenweg
44. Schellerstraße
45. Schulstraße
46. Steinhang
47. Stettiner Straße
48. Tränkstraße
49. Uhlandstraße
50. Vor dem Polstück
51. Weimarer Straße
52. Weinbergstraße
53. Wilhelmstraße

31. Taunusstraße
32. Waldgirmeser Straße
33. Westerwälder Weg
34. Wetzlarer Straße
35. Wiesenweg
36. Zollstock
37. Zsambeker Straße
38. Zum Kleerain

44. Neugasse
45. Niederau
46. Ostpreußenstraße
47. Rosenweg
48. Spennelberg
49. Steinstraße
50. Storchenweg
51. Sudetenstraße
52. Tannenweg
53. Tulpenweg
54. Ulmenweg
55. Veilchenweg
56. Vogelsang
57. Wacholderweg
58. Waldweg
59. Weiherwiese

03 = OT Atzbach

1. Ahornweg
2. Am Bach
3. Am Flurscheid
4. Am Giehren
5. Am Rühling
6. Amthof
7. Am Wiesacker
8. Apfelberg
9. A sternweg
10. Bachgärten
11. Bergstraße

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lahnau Verzeichnis zu § 2 Abs. 1 b

01 = OT Waldgirmes

1. Weg Flur 23, Flurstück 85 (Teilstrecke vor dem Aussiedlungshof Rauber)
2. Weg Flur 4, Flurstück 202 (Zufahrt zur Haustädter Mühle)
3. Weg Flur 7, Flurstück 113 (Teilstrecke vor der Schwalbenmühle)
4. Weg zum „Römischen Forum“ – östl. Straßenseite

02 = OT Dorlar

1. Dammgarten
2. Lahnbaude
3. Neumühle

03 = OT Atzbach

1. Waldmühle (Bepplersche Mühle)
2. Kohlgrund

Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lahnau Verzeichnis zu § 1 Abs. 2

1. Landesstraße L 3020

- (Straßenabschnitt von Ortseingang Atzbach - OD, aus Richtung Heuchelheim bis Ortsausgang Dorlar - OD, Richtung B49)
2. Landesstraße L 3045
(Straßenabschnitt von Kreuzung Giessener Straße/Kinzenbacher Straße bis Ortsausgang Atzbach - OD, Richtung Kinzenbach)
 3. Landesstraße L 3285
(Straßenabschnitt von Ortseingang Waldgirmes - OD, aus Richtung Naunheim bis Dorlar, Kreuzung Waldgirmeser Straße/Atzbacher Straße/Wetzlarer Straße)
 4. Landesstraße L 3286
(Straßenabschnitt von Kreuzung Rodheimer Straße/Naunheimer Straße/Dorlarer Straße bis Ortsausgang Waldgirmes – OD, Richtung Biebertal)
-

Die neue Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lahnau

Hier die wichtigsten Änderungen in Kürze und zum Nachlesen in der vorstehend abgedruckten Satzung:

§ 2 Abs.3 letzter Satz:

Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3 Abs. 1 letzter Satz:

Der Eigentümer kann sich anderer Personen (Firmen) bedienen, bleibt aber gegenüber der Gemeinde verantwortlich.

§ 3 Abs. 2:

Erklärt die Begriffe "Kopf- und Hinterliegergrundstücke". Zusammen bilden diese Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit.

§ 3 Abs. 3:

Es besteht eine abwechselnde Reinigungspflicht für die Eigentümer/Besitzer von Kopf- und Hinterliegergrundstücken.

§ 3 Abs. 4 und 5:

Sonderfälle, die einer Regelung durch den Gemeindevorstand bedürfen.

§ 6 Abs. 1 letzter Satz:

Auch Gras und sonstiger Bewuchs muss entfernt werden.

§ 11 Abs. 5 letzter Satz:

Die Frist zur Beseitigung von Streumittelrückständen wurde bis zum Ende der Frostperiode verlängert.

§ 13:

Katalog der Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Einzelregelungen der Satzung.